

Öffentliche Bekanntmachung  
Zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren  
nach dem Bundesmeldegesetz

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

**a) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 1-3 BMG widersprechen.

**b) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

**c) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

**d) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 3 in Verbindung mit § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie durch persönliches Erscheinen unter Vorlage Ihres Ausweisdokumentes beim **Markt Manching – Einwohnermeldeamt, Ingolstädter Str. 2, 85077 Manching**

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
zusätzlich Montag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie  
Mittwoch von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

vornehmen oder Sie nutzen das Bürgerserviceportal / Übermittlungssperren auf [www.manching.de](http://www.manching.de)

Eine Begründung für diese Übermittlungssperren ist nicht notwendig. Die Einrichtung von Übermittlungssperren sowie deren Aufhebung ist kostenfrei.

Manching, 12.01.2026

Nerb H.  
1. Bürgermeister